

Handys und andere elektronische Speichermedien in der Schule

Liebe Eltern,

bestimmte Ereignisse im Schulalltag müssen immer wieder thematisiert werden. So möchten wir heute den Gebrauch elektronischer Speichermedien in der Schule erneut ansprechen.

Wie wir alle wissen, gehören Internet, Smartphone und andere digitale Speichermedien mittlerweile zur Lebenswelt unserer Kinder. Der verantwortungsvolle und kompetente Umgang mit diesen aktuellen Medien muss daher ein wichtiges Bildungsanliegen in Schule und Elternhaus sein.

Wir wissen aber auch, dass die technischen Möglichkeiten der heutigen Geräte, im Besonderen der Smartphones, es zulassen, Musik abzuspielen, Sprache aufzuzeichnen, zu fotografieren und zu filmen, im Internet zu surfen, sich öffentlich in Wort und Bild kundzutun oder diese Daten kabellos und für Dritte unsichtbar zu übertragen oder ins Internet zu stellen.

Die gebotenen Möglichkeiten sind verführerisch und können Kinder und Jugendliche dazu verleiten, die **Grenzen des Anstands** gegenüber Mitschülern, Lehrern oder anderen Personen zu überschreiten. Viele Jugendliche sind sich offenbar nicht bewusst, dass sie gegebenenfalls **rechtliche Grenzen** überschreiten und die Persönlichkeitsrechte anderer Menschen verletzen.

Folgende Probleme sind an Schulen bekannt:

- Das Mitführen auch eines ausgeschalteten Handys außerhalb der Schultasche gilt während eines Leistungsnachweises als Bereitstellung zum Unterschleif. Die Arbeit wird mit der Note 6 gewertet.
- Die Veröffentlichung von Tonaufnahmen, Videoclips oder Bildern u. a. von Schülerinnen und Schülern bzw. Lehrerinnen und Lehrern ohne deren ausdrückliches schriftliches Einverständnis (auch der Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen) führt zur Verletzung von Persönlichkeitsrechten und kann rechtliche Schritte zur Folge haben.
- Aufnahmen in geschützten Räumen (Toiletten/Umkleidekabinen) sind strafbar, ebenso die Verbreitung gewaltverherrlichender, pornografischer oder anderer illegaler Inhalte.

Daher möchten wir Sie zum Schutz Ihrer Kinder an gesetzliche Vorgaben erinnern, die im Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz in Art. 56 Abs. 5 festgelegt sind:

*Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, **die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden**, auszuschalten. Die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten. Bei Zuwiderhandlung kann ein Mobilfunktelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden.
Zur Nutzung der Corona-Warn-App darf das Smartphone eingeschaltet, aber stumm gestellt, in der Schultasche verwahrt werden.*

Lehrkräfte und das Sekretariat können Ausnahmen gestatten, um z. B. Busverspätungen oder unerwartete Ereignisse zu Hause mitzuteilen. Selbstverständlich steht hierfür auch das Sekretariat zur Verfügung. Auch Sie, verehrte Eltern, möchten wir bitten, Ihre Kinder nicht über das Handy anzurufen, sondern für wichtige Mitteilungen den Weg über das Sekretariat zu wählen.

Bitte beachten Sie auch die mit Veröffentlichung dieses Elternbriefes allgemein gültige Regelung bei nachstehend genannten Fällen:

- Bei der Anfertigung unerlaubter Bild-, Film- oder Tonaufnahmen im Unterricht, im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände (§ 22 KUG – Recht am eigenen Bild) wird in jedem Fall nach Prüfung des Einzelfalls eine Ordnungsmaßnahme nach Art. 86 BayEUG verhängt. Dies kann je nach Schwere des Vergehens bis zur sofortigen Entlassung führen. Bei der Verletzung von Persönlichkeitsrechten hat die betroffene Person die Möglichkeit, rechtliche Schritte einzuleiten (Anzeige u. a.).
- Werden Bild-, Film- oder Tonaufnahmen in geschützten Räumen (Umkleidekabine/Toilette) angefertigt und/oder veröffentlicht,
oder
besteht der begründete Verdacht, dass gewaltverherrlichende (§ 131 StGB), pornografische (§ 184 StGB) oder extremistische Inhalte (§§ 86, 130 StGB) gespeichert, konsumiert oder verbreitet werden,
oder
werden Persönlichkeitsrechte in Wort, Bild oder Schrift verletzt (z. B. Beleidigung – § 185 StGB, üble Nachrede – § 186 StGB, Verleumdung – 187 StGB),

wird unabhängig von der ausgesprochenen Ordnungsmaßnahme nach Art. 86 Abs. 2 Nrn. 6-10 BayEUG (Ausschluss vom Unterricht, Androhung der Entlassung, Entlassung) in Absprache mit der betroffenen Person die Polizei durch die Schulleitung eingeschaltet.

Bitte sprechen Sie mit Ihren Kindern immer wieder über Grenzen und Gefahren der Handy- und Internetnutzung. Wertvolle Hilfen für eine gemeinsame Besprechung zu Hause bietet die Broschüre des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend „Handy ohne Risiko. Mit Sicherheit mobil – ein Ratgeber für Eltern“. Diese können Sie kostenfrei im Internet beziehen (<http://jugendschutz.net/pdf/handy-ohne-risiko.pdf>). Auch die Schule berät gerne. Ansprechpartner sind Herr Pfefferle, Frau Renner und Herr Röderer.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Kasseckert
Schulleiter